



**Beschluss des Gerichtes.**  
=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

Bezirksgericht \_\_\_\_\_

Abtl. \_\_\_\_\_

Wien, den \_\_\_\_\_

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abt. 10,  
in Wien 2, Schottenbastei 1,  
am 5. Juli 1938 193

Dr. Rudolf Eppert  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*Chunckh.*

Wiener Magistrat - Magistrats - Abteilung 21/I

Mag. Abt. 21/I \_\_\_\_\_

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Anschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

Zur Kanzlei am	_____
Ratgeschrieben am	_____
Vorsicht am	_____
Ausfertigt am	2. JUL 1938

An das

Bezirksgericht  
Aufkündigung.

*Luzerstr.*

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistratsabteilung 21/I  
Dr. Ferdinand H o l z e r  
Obermagistratsrat  
I., Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

*Leopold Keimann,*  
*Leipzigerstr.*  
*20. Novemberstr. 87-87*  
*Müggel 77*

Dr. Josef Jaksch M. B.

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus *Wohn. Zief, Grünw. 2 Zehnten* samt

Zugehör bestehende Wohnung Nr. *7* Lokal Nr. \_\_\_\_\_ des städt. Hauses \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ *14tg. fol. Zi./7. 1938* vertragsmäßig auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d. i. *1. 8. 1938* 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom *Jahr 1930* im Jahre *1931* erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B. G. Bl. 872 ( 14. Juni 1929 B. G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

*Mary*

*[Signature]*  
Ober Magistratsrat.

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 100 757/38

Stadt Wien kontra  
Neumann Heinrich  
Einwendung

# Ladung.

*A.V. vom 11. 8. 38  
Räumungsvergleich per  
21. 8. 1938 abgeschlossen  
Klagen werden v. d. Bll. zurückgebracht.*

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage

wird auf den **11.8.38.** vorm. **3/4 10** Uhr, bei diesem Ge-

richte Zimmer Nr. **60** Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einwendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen. Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Bezirksgericht Leopoldstadt,  
Wien, II., Schiffamtsgasse 1

**Dr. Rudolf Lippert**  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Abt. **10**, am **13.7.38**

ZPForm-Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO)

1100  
P. JUL 1938

M.Abt. 21/I XXN / 26 | 1938.

Georg Keimann,  
20. Fournistr. 87-87, Muzg 6-7

Delogierungsantrag.

*Handwritten signature*

Wien, den 5/9.38

br. m.

K a n z l e i

Zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund der  
rechtskräftigen ~~Kündigung~~ des Vergleiches - ~~des Urteiles~~ - vom 11/8.1938  
Bez. Gericht Linz z. l. 100-757/38  
Räumungstag 31/8.1938.

Der Abteilungsvorstand:

I. A. Mayer  
ausgef.

Zur Kanzlei am 6.9.38  
Reinschrieben am 6. SEP 1938  
Verglichen am 6. SEP 1938  
Abgefertigt am 7. SEP 1938

*Dünger*

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 10 C 757/38

# Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der Aufkündigung 10 C 757/38

wird der betreibenden Partei

*Stadt Wien Mag. Abt 21 Wien I Partenstein 7*

wider die verpflichtete Partei

*Gasring Neumann Kfm. 20. Strumstane 81-87/6/7*

die zwangsweise Räumung der von der

verpflichteten Partei gemieteten *Wohnung 7*

im Hause *20. Strumstane 81-87/6/7*

bewilligt.

Die Räumung ist unverzüglich sogleich nach Anmelden vorzunehmen.

*Kopfen 2.07.38*  
Bezirksgericht Leopoldstadt, Abt. 10,  
in Wien 2. Schiffamtsgasse 1,

ZV.

- 1. B. der betr. Partei
- 2. der verpfl. Partei bei Vornahme mit Schrifts.
- 3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

der Räumung	<i>Mag. Abt. 21/1</i>
städt. Wohn-	
Eingel. am	10. SEP. 1938
Z.	21/1

Dr. Rudolf Eppert  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Exekutionsabteilung.

## Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am \_\_\_\_\_ mittag \_\_\_\_\_ Uhr vom  
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.

M.Abt. 21/IV \_\_\_\_\_ 19\_\_.

Anmelden

Städtische Wohnhausanlage

20 Stromstraße 81/87

Stiege 6 Stock 1 Tür 7

Freiwerdende Wohnung.

Wien, den 12. Sept 38

1.) An die M.Abt. 21/IV

Obige Wohnung bestehend aus 1 Zi, 2 Ka, KI, Vorr.

Ausmaß 53 m<sup>2</sup>, wird mit 10. Sept. 38 zur Wiedervermietung frei.

Der monatliche Mietzins setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalzins und Betriebskosten	<u>14</u> RM <u>67</u> Rpf
Mietaufwandsteuer	<u>1</u> RM <u>29</u> Rpf
Hausgroschenabgabe	<u>1</u> RM <u>27</u> Rpf
Wasser - und Coloniagebühr derzeit	<u>2</u> RM <u>15</u> Rpf
Zuschlag für Badezimmer	___ RM ___ Rpf
Stockwerkbzuschlag	___ RM ___ Rpf
Zinsrückstand:	<u>~</u> RM <u>~</u> Rpf
Früherer Mieter: <u>Kumarn Heinrich</u>	<u>19</u> RM <u>88</u> Rpf

Bemessungsgrundlage für die Mietaufwandsteuer 954. ~ K

2.) An die B. B. W. H.

Zur Löschung der Zinsvorschreibung mit 10. Sept 38 wegen Leerstehung.

3.) Herrn Hausinspektor Kopya zur Überwachung der ordnungsgemäßen und termingemäßen Räumung.

Adresse: Obere Donaustr. 7

Der Abteilungsvorstand:

Obermagistratsrat

Wien, den

Jur. Schrader

Über Neuvermietung der Wohnung an \_\_\_\_\_  
mit 1/XI 1938.

Aufz u b e h a l t e n .

Der Abteilungsvorstand:

Videat:

Referat 3 zur Vormerkung.

Kündigungsgrund:

Mißveriff

Obermagistratsrat